

---

**DR. HELGA MÜLLER**  
**RECHTSANWÄLTIN**

Oberlandesgericht Frankfurt am Main  
- Senat für Urheberrechtssachen -  
Gerichtsstr. 2  
60313 Frankfurt am Main

zugelassen bei der Rechtsanwalts-  
kammer Frankfurt am Main  
Ziegelhüttenweg 19, 60598 Frankfurt  
Tel.: 069/68 09 76 55  
AB und Fax 069/63 65 79  
[Kanzlei@dr-helga-mueller.de](mailto:Kanzlei@dr-helga-mueller.de)  
[www.dr-helga-mueller.de](http://www.dr-helga-mueller.de)  
USt-Id-Nr.: DE 152708132

24. August 2015

**11 U 70/14**

In dem Rechtsstreit                      Klaunig ./ R.

ist zu der mündlichen Verhandlung am 30.6.2015 und zu dem Schriftsatz des  
Beklagten vom 17.7.2015 binnen Frist noch, wie folgt, vorzutragen:

Da der Beklagte der teilweisen Erledigung nicht zugestimmt hat, treten die  
Wirkungen der einseitigen Erledigungserklärung ein (§§ 91a, 264 Nr. 2 ZPO).

<p><b>Hilfswise</b> werden jedoch die im Schriftsatz vom 19. Juni 2015 und im Schriftsatz vom 29. Juni für erledigt erklärten Klageanträge aus dem Schriftsatz vom 19. August 2014 mit allen Hilfsanträgen aufrecht erhalten (Zöller-Vollkommer, ZPO, 2014, § 91a, Rn 35 m.w.Nw.).</p>
--

**I.**

Es ist nochmals zu wiederholen, dass auch der vorliegende Rechtsstreit in ganz unmittelbarer Weise Fragen der Urheberpersönlichkeitsrechte, der Kunstfreiheit und des geistigen Eigentums von bildenden KünstlerInnen betrifft. Die Thematik ist kein Einzelfall.

Der Beklagte ist lediglich ein Prototyp für einen sehr weit verbreiteten Menschentypus, gegen den sich bildende KünstlerInnen tagein tagaus erwehren müssen. Die fordernde, besitzergreifende, beschuldigende und diskreditierende affektgesteuerte Rhetorik ist das Kennzeichen dieses Menschentypus', seine Normalität, wie die Unterzeichnerin inzwischen aus ihrer Praxis in einer Mehrzahl von Fällen auch mit anderen KünstlerInnen bestätigen kann. Es wird die „Entsorgung“ des Geistigesgutes angedroht, wenn der Verwerter Frustration erlebt. Dann müssen KünstlerInnen bestraft werden. Es wird behauptet, Werke zum Geschenk erhalten zu haben, wo sie schlichtweg gestohlen worden sind, oder gezeugnet, ein bestimmtes Werk je erhalten zu haben. Es wird gezeugnet, dass jedes Werk Ausdruck persönlicher Auffassungen und Ideen seines/r Schöpfers/in ist und

erheblichen persönlichen Arbeitsaufwand verursacht hat, der in anderen Zusammenhängen stets und selbstverständlich einen Vergütungsanspruch auslöst. Bildenden KünstlerInnen soll ein Vergütungsanspruch versagt bleiben. Beliebte Begründung – vom Beklagten auch vielfach und in Variationen vorgebracht – „das alles hat mir nichts gegeben“, bedeutet mir nichts.

Ein wirksamer Schutz von bildenden KünstlerInnen ist nur dann gewährleistet, wenn bezüglich aller Urheberpersönlichkeitsrechte, also auch bezüglich des Werkzugangsrechts die besondere Situation von bildenden KünstlerInnen, die ausschließlich Unikate geschaffen haben, zur Geltung kommt. Der Umstand, dass die persönliche und geistige Beziehung zum Werkstück (§ 11 S. 1 UrhG) nur durch die persönliche Inaugenscheinseinnahme des eigenen Werkes, das in Privatbesitz gelangt ist, zu erhalten ist, ist eine Notwendigkeit jeder Künstlerbiographie als solcher. Jedes einzelne auch kleinste Werk, jeder schöpferische Gedanke eines Künstlers steht in engster Korrelation/Wechselbeziehung mit der Biographie eines Künstlers. Das ist in den Bereichen der Musik, der Literatur und der bildenden Kunst immer der Fall. Die Werke entstehen aus dem Wissens- und Erfahrungshintergrund des Künstlers, also seiner persönlichen Biographie. Angesichts der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht nur der Klägerin, sondern der überwiegenden Zahl bildender KünstlerInnen müssen die wirtschaftlichen Hürden in ein Verhältnis zu einer erzielten Vergütung gesetzt werden.

Nur unter Berücksichtigung der besonderen Situation von bildenden KünstlerInnen, die ausschließlich Unikate geschaffen haben, und der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse kann dem Verfassungsauftrag aus Art. 5 Abs. 3, Art. 14, Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 GG Genüge getan werden, der in Bezug auch auf bildende KünstlerInnen einen besonderen staatlichen Schutzauftrag für

**die Freiheit der Gedanken,**

**die Unabhängigkeit der persönlichen geistigen Verarbeitung<sup>1</sup>**

**und**

**die geistige, physische und ökonomische Unabhängigkeit von KünstlerInnen<sup>2</sup>**

formuliert hat.

Sämtliche Entscheidungen im Bereich der Kunstfreiheit, der Urheberpersönlichkeitsrechte und des geistigen Eigentums sind unter dem Parameter der Freiheit der Gedanken, der Unabhängigkeit der persönlichen geistigen Verarbeitung und der geistigen, physischen und ökonomischen Unabhängigkeit von KünstlerInnen zu treffen.

So, wie in anderen Bereichen, wie z.B. dem Medizinrecht, inzwischen Modifikationen in Bezug auf die Darlegungspflichten und Beweislasten gefunden worden sind, muss es Aufgabe der Judikative sein, entsprechende Wege zum Schutz bildender KünstlerInnen in ihrer persönlichen und geistigen Beziehung zu ihren

---

<sup>1</sup> Eine zentrale Forderung der Künstlerin Isolde Klaunig aufgrund der Grundrechtsnormen, wie sie seit Spinoza in ähnlicher Weise immer wieder formuliert worden ist.

<sup>2</sup> Vielfach als Forderung formuliert vom Künstler und Hochschullehrer Bazon Brock.

Werken zu gehen, wo der Gesetzgeber diese bisher nicht für erforderlich gehalten hat, weil dem denkenden Menschen in der Konsumgesellschaft bis jetzt keine Lobby zur Seite steht.

Nur so ist auch das Ungleichgewicht innerhalb der Gruppe der Urheber auszugleichen, in der auf der einen Seite Filmemacher nach dem Willen der Bundesregierung von den verschiedenen Filmförderungsanstalten mit einem Stundensatz von 500,- € honoriert werden, Komponisten und Schriftsteller für die Darbietung und Vervielfältigung ihrer Werke wenigstens eine winzige Lizenzhonorierung erhalten, bildende KünstlerInnen für ihre Arbeit aber gar nichts erhalten.

## II.

In allen Jahren seit 1989, dem Jahr, in dem sie erstmals durch den Beklagten und seinen Scheidungsantrag in konkrete Berührung mit der Dritten Gewalt in diesem Staat gekommen ist, war **Frau Vorsitzende Richterin Mockel die Erste**, die der Klägerin in der mündlichen Verhandlung am 30.6.2015 eine Anhörung gewährt hat, in der die Künstlerin ihre eigene persönliche und geistige Beziehung zu einem ihrer Werke erläutern konnte.

Das bedeutet, dass zu realisieren ist, dass es in allen Jahren zuvor niemals überhaupt um die Wahrnehmung des Gegenstandes eines grundrechtsgerechten Schutzes von Kunstfreiheit, Urheberpersönlichkeitsrecht und geistigem Eigentum im Einklang ging. Es ging stattdessen immer um externe Interessen, um Fremdinteressen.

### 1.

Gefolgt wurde den abstrusesten und grotesksten Vorträgen des Beklagten. Ohne Plausibilität. Ohne Nachweis irgendeiner Autorisierung und Legitimation durch die Urheberin und Künstlerin. So, als ob es normal sei, dass eine fachfremde Person, wie es der Beklagte ist, über Formen und geistige Inhalte, Intentionen und Zielsetzungen einer anderen Person, einer Persönlichkeit adäquate Auskünfte und Erklärungen berechtigterweise abgeben darf. Sein Klatsch, Tratsch und Stammtischgeschwätz wurde als rechtserheblich eingestuft.

Die Klägerin wurde persönlich niemals angehört. Sie konnte niemals zuvor darlegen, dass

- die vom Beklagten geltend gemachten angeblichen Schenkungen und
- die vom Beklagten angeblich im Auftrag und im Namen der Klägerin entfalteten Engagements

einzig Ausdruck seiner immensen Imponier- und Prahlucht, niemals aber den Tatsachen entsprach und entsprechen konnte. Darauf wird unten zurück zu kommen sein.

**Anfangs** stand dahinter, dass die SPD-Mitgliedschaft des Beklagten und seine Einbettung in die Kommunalpolitik in Seligenstadt vom Seligenstädter Erstrichter unbedingt geschützt werden sollte. Der Parteienproporz in Seligenstadt war

zugunsten der SPD zu halten.

Ohne dass die kommunalpolitische Einbettung des Beklagten von ihm selbst geltend gemacht worden war, wurde sie zum Gegenstand des Urteils des Amtsgerichts Seligenstadt vom 9.8.1993, in dem der Klägerin

### **deren künstlerische Arbeitsfähigkeit aberkannt**

worden ist. Kritische Anmerkungen einer Künstlerin, die zugleich immer als Satirikerin ausgewiesen war, gegenüber einem Vorstandsmitglied, dem Beklagten, desjenigen Vereins, der die kommunale Kulturpolitik der SPD in Seligenstadt repräsentieren sollte, waren da unerwünscht und zu unterbinden. Dabei spielte keine Rolle, dass hochrangige SPD-Mitglieder, wie eine Frau Herta Däubler-Gmelin, sich immer vehement für eine Verbesserung der Rechte der bildenden KünstlerInnen eingesetzt haben.

Ohne einen entsprechenden Tatsachenvortrag seitens der Klägerin hieß es unstreitig in dem Urteil des Amtsgerichtes Seligenstadt vom 9.8.1993, mit dem es dem Beklagten gelang, der künstlerischen Existenz der Klägerin einen nachhaltigen Schlag zu versetzen,

... sieht es das Gericht auch für sehr bedeutsam an, dass die Klägerin nicht mehr imstande ist, künstlerisch tätig zu sein. Da die mit großer Begabung und Erfolg betriebene Malerei für die Klägerin stets mehr Berufung als Beruf war ... kann die Aufgabe ... nur mit einer schweren psychischen Veränderung erklärt werden.

...

Der auf kommunaler Ebene politisch und ehrenamtlich tätige Beklagte hat vortragen und durch Vorlage von Schriftstücken bewiesen, dass die Klägerin in der jüngsten Vergangenheit nichts unversucht gelassen hat, ihn bei politischen Parteien, bei dem Verein „Kunstforum Seligenstadt“ ... in Misskredit zu bringen

...

Beweis: Abschrift des Urteils des Amtsgerichtes Seligenstadt vom 9.8.1993, Az.: 1 F 277/90.

Damit, dass sie nie mehr getan hatte, als um ihre künstlerische und persönliche Autonomie zu kämpfen, gegen behauptete Schenkungen, gegen den Missbrauch ihrer Werke zu Zwecken, zu denen sie sie nie geschaffen hatte, usf. wurde die Künstlerin niemals angehört.

**Dann** ging es darum, das Land Hessen vor Amtshaftungsansprüchen zu bewahren.

Es ist deshalb im vorliegenden Rechtsstreit, in dem der Klägerin durch Frau Vorsitzende Richterin Mockel erstmals die Möglichkeit eröffnet wurde, in mündlicher Verhandlung nahe zu bringen, dass es in ihren Werken, in ihren Unikaten um eigene Kontexte und eigene kognitive Inhalte, den eigenen Wissens- und Bildungshintergrund, die eigene Erfahrung und Bewertung, deren geistige Verarbeitung und Einordnung und um die eigene Erinnerung, Intention und die

eigenen Ziele geht, auf der Basis des Realitätsbezuges ein

### **Paradigmenwechsel notwendig.**

Da der Beklagte die Korrelation/Wechselbeziehung von Biografie und Werk niemals verstehen wollte und konnte, war es in den streitigen Fällen ausgeschlossen, dass die Künstlerin ihm die Werke zum Geschenk überlassen hat. Ehelang hat der Beklagte keinen seelisch/empathischen Bezug zu ihren Gedanken entwickelt. Nach seinem eigenen Bekunden, hat er niemals etwas von der Klägerin gewollt, niemals etwas bekommen und haben ihm die Werke der Klägerin niemals etwas gegeben.

Beweis: zur Illustration nur ein kurzer Auszug aus einem Schriftsatz des Beklagten vom 26.10.1998 im Rechtsstreit vor dem AG Seligenstadt, Az.: 35 F 9263/98, S. 1 und 3.

Dieser Paradigmenwechsel sollte angemessen aus der Wahrnehmung folgen, dass der Beklagte sich auf die streitigen Schenkungen nicht aus Tatsachen, sondern ausschließlich aus Vorteilssuche zum Zweck seiner Imponier- und Prahlucht berufen hat. Damit wird erstmals der Besitz des Beklagten einem Rechtfertigungszwang unterworfen. Nicht die Klägerin ist es dann, wie zuvor immer wieder, der die Frage aufgedrängt wird, weshalb haben Sie nicht noch dies und nicht noch das getan, um sich zu schützen. Als ob das Hauptaugenmerk von KünstlerInnen auf dem Selbstschutz läge und nicht auf der kulturellen Arbeit. Es ist der Beklagte, der schlüssig darlegen und beweisen muss, aufgrund welcher glaubhaften Tatsachengrundlage er die Werke in seinem Besitz als Schenkungen betrachten durfte.

## **2.**

Vorsorglich wird zur Deutung jeder Erklärung des Beklagten in Hinsicht auf vermeintliche Schenkungen der Klägerin zur Qualität seines Imponiergehaves und seiner Prahlucht vorgetragen. Die Qualität seiner Prahlucht hat der Beklagte jüngst, nämlich im Unterhaltsrechtsstreit, sogar noch durch Belege seiner eigenmächtigen Aktivitäten in den künstlerischen Angelegenheiten der Klägerin zu Ehezeiten anschaulich gemacht. Auch aus diesen Belegen lässt sich das Groteske sämtlicher Behauptungen zu angeblichen Schenkungen ohne Weiteres nachvollziehen. Denn aus diesen Briefen leitet der Beklagte einen angeblich „*fundiert(en)*“ kontinuierlichen Einsatz für die Belange der Klägerin von seiner Seite ab. Sein einziges Fundament sind Imponiergehabe und Dissens.

Unter diesen Belegen sind ein Antwortschreiben im Auftrag des Bundeskanzlers Willy Brandt vom 27.11.1969, ein Brief des Beklagten vom 10.10.1974 an Rudi Arndt und ein Brief des Beklagten an eine Frau Dr. Hochbaum vom BMWZ.

Beweis: Abschrift des Schriftsatzes der Vertreterin des Beklagten im Unterhaltsrechtsstreit vor dem AG Ffm vom 22.6.2015 mit Abschriften der Anlagen, wie vorgeannt.

Zu den vorgelegten Briefen ist an erster Stelle darauf hinzuweisen, dass der Beklagte fortgesetzt Briefe verfasst und erhalten hat. Er war in der Tat fortgesetzt damit beschäftigt, sich einzumischen, sich interessant zu machen und in den Vordergrund

zu spielen, gleichgültig ob die Klägerin seine Vorstellungen, seine lebensfremden Vorstellungen und Anmaßungen überhaupt billigen und erfüllen konnte. Das kann kein einziger Mensch.

Sein Hauptanliegen war und ist, dass er seinen Namen unter Missbrauch des Namens der Klägerin bekannt machen konnte, sein extremer und neurotischer Geltungsdrang.

Der vorgelegte Brief im Auftrag des Bundeskanzlers Willy Brandt vom 27.11.1969 war der Klägerin bis dato vollständig unbekannt.

Bemerkenswert ist an dem Brief, dass nicht er, der Beklagte, sondern die Klägerin aufgefordert wird, selbst einen Termin zu vereinbaren. Der Beklagte war aus Sicht des Bundeskanzlers völlig überflüssig. Und tatsächlich kommt eine Portraitarbeit immer nur durch die persönliche Stimmung und Wertschätzung zwischen Künstler und Modell zustande.

Bemerkenswert an dem Brief ist weiterhin, dass gerade mal eine halbe Stunde vorgesehen war.

Innerhalb einer halben Stunde kann aber keine Portraitarbeit entstehen, weil es um die äußerst präzise Wahrnehmung von spirituellen Eigenschaften geht. Kein Mensch kann innerhalb einer halben Stunde die physiologischen, psychologischen und intellektuellen Eigenschaften eines Gegenübers wahrnehmen, reflektieren und vergeistigt symbolisch darstellen. Eine halbe Stunde genügt noch nicht einmal zu einem Erstgespräch. Für jedes Portraitgemälde sind mehrere Sitzungen unterschiedlicher zeitlicher Länge nötig, nicht nur bei der Klägerin, sondern bei jedem Portraitmaler<sup>3</sup>. Ein Brief des Beklagten, der eine solche Antwort hervorbrachte, schadete folglich der Künstlerin anstatt sie zu unterstützen. Er diente ausschließlich seiner Selbstbefriedigung, seiner Egoomanie.

Der Beklagte hat zu dem, was tatsächlich zwischen dem Altbundeskanzler Willy Brandt und der Klägerin ehemals vereinbart worden ist und stattgefunden hat, nichts, aber auch gar nichts beigetragen. Er hat sich als Mächtigen wichtig gemacht und ist seitens des Bundeskanzleramtes als lästig zurückgewiesen worden.

Der Beklagte hat der Klägerin jeden Teilbereich seiner Ego-Wünsche in Bezug auf ihre kulturellen Anliegen gewaltvoll aufgezwungen und aufgedrängt und sie als reines Instrument seiner Ego-Triebe zu benutzen gesucht. Aus der gleichen Motivationslage heraus hat er sich in den streitigen Fällen in den Besitz der Werke der Klägerin gebracht.

Der im Zusammenhang mit dem Arndt-Portrait vorgelegte Brief des Beklagten vom 10.10.1974 ist ein weiteres Zeugnis der fortgesetzten Einmischung und Wichtigtuerei des Beklagten, ein Mittel, sich als neues Ortsvereinsmitglied der SPD mit einem Merkmal zu versehen, das ihn aus dem Kreis der anderen Ortsvereinsmitglieder heraushob. Der Beklagte hat die Klägerin und ihre kulturelle Intention dazu wieder instrumentalisiert. Auch dieser Brief hat nichts damit zu tun, was tatsächlich zwischen dem früheren Oberbürgermeister Rudi Arndt und der Künstlerin persönlich vereinbart worden ist und stattgefunden hat.

---

<sup>3</sup> Vgl. z.B. Martin Gayford, Man with a Blue Scarf. On Sitting for a Portrait by Lucian Freud, London 2010.

Auch hier ist auf die absurde Mitteilung von zwei wenigstens einstündigen Sitzungen, die notwendig sein sollten, hinzuweisen. Die Klägerin hat tatsächlich erheblich mehr Sitzungen mit dem verstorbenen Oberbürgermeister Rudi Arndt verbracht. Sie hat diese mit dem ehemaligen Oberbürgermeister persönlich vereinbart, ohne dass der Beklagte in irgendeiner Weise notwendig gewesen wäre.

Pure Wichtigtuerei ist auch der Brief des Beklagten an eine Frau Dr. Hochbaum im BMWZ. Nett, dass der Beklagte der Klägerin eine Eintrittskarte zur Eröffnung einer Ausstellung eines anderen Künstlers verschafft hat. Instrumentalisiert hat der Beklagte die Indienreise der Klägerin, von der er ausschließlich als Ehemann Kenntnis erlangt hatte, um sich aufzuspielen und bei einem Ministerium namentlich bekannt zu machen. Er war, wie üblich, nichts als ein Trittbrettfahrer.

### III.

Im Einzelnen ist mit Rücksicht auf das Ergebnis der mündlichen Verhandlung und die jetzigen Ausführungen des Beklagten-Vertreters ergänzend noch, wie folgt, vorzutragen:

#### 1.

Auch eine erneute gründliche Untersuchung des Gemäldes „**Sapphi Familie**“ hat keine Widmung zugunsten des Beklagten ergeben. Es handelt sich nicht um das herausverlangte Gemälde „**Sapphi**“. Unter der kolorierten Zeichnung findet sich die Aufschrift ‚Sapphi Familie‘. Eine Widmung für den Beklagten ist nicht zu erkennen. Diese ist aufgrund der Selbsterklärung des Beklagten in der mündlichen Verhandlung jedoch als unstreitig anzusehen.



© Isolde Klaunig, Sapphie Familie, kolorierte Bleistiftzeichnung, 42,5 cm x 35 cm, im widerrechtlichen Besitz des Beklagten bis zum 27.5.2015, bisher in keiner erteilten Auskunft zu Werken der Klägerin in seinem Besitz genannt.

Da es sich bei dem Gemälde ‚Sapphi Familie‘ unstreitig um dasjenige Werk der

Klägerin handelt, das der Beklagte herausgegeben hat, dieses aber von der unstreitigen Sollbeschaffenheit abweicht, ist davon auszugehen, dass der Beklagte ein anderes Werk herausgegeben hat.

Beweis: Inaugenscheinseinnahme des Werkoriginals von ‚Sapphi Familie‘.

Dabei ist auch in die Abwägung einzubeziehen, dass der Beklagte mit dem Werk ‚Indische Mutter mit Kind‘ ein Werk herausgegeben hat, das die Klägerin zuvor nicht namhaft machen konnte.



© Isolde Klaunig, Indische Mutter mit Kind, Aquarell, signiert,  
Fotoaufnahme im Büro des Beklagten-Vertreters.

Es handelt sich – das sei ergänzend nochmals hervorgehoben – um ein Selbstportrait und kein Katzenportait, wie besonders an der Augenpartie zu erkennen ist.

Ein Selbstportrait hätte die Klägerin dem Beklagten niemals und erst recht nicht mehr zum Zeitpunkt seines 40. Geburtstages im Jahr 1981 geschenkt. Der Beklagte hatte nie ein Interesse daran, sich mit der Physiognomie anderer Menschen und auch nicht mit derjenigen der Klägerin auseinanderzusetzen. Das folgt schon aus seiner wiederholten Behauptung, er habe nie etwas gewollt und auch nie etwas bekommen. Währenddessen hat die Klägerin seit frühester Jugend die Physiognomien und Gesichter und den Sprachausdruck von Personen systematisch beobachtet und mit den Theorien der Psychoanalyse verbunden und in Portraits und Satiren dargestellt.

Darüberhinaus hatte der Beklagte bereits in vielfältiger und nachhaltiger Weise seine Lebensmaxime zum Ausdruck gebracht, die mit seinen eigenen Worten lautete,

„Ich will bestimmen“.

Dass diese Maxime in Bezug auf die persönlichen Angelegenheiten der Klägerin und insbesondere deren künstlerisches Schaffen eine Attitüde war und ist, die sich konstant gegen die Klägerin, deren Persönlichkeit, deren geistigen Zugang zur Welt und deren selbstreflexiven kulturellen Gestaltungsdrang wandte, wollte und konnte er damals genauso wenig einsehen wie er es heute tut. Er hat nicht das Format.

Mit einem Geschenk, das eine Selbstbeschreibung zum Gegenstand nimmt, hätte sich



die Klägerin in ihrem Daseinskonzept selbst entwertet.

Ergänzend hervorgehoben werden soll in diesem Zusammenhang auch, dass der Beklagte schon damals, also 1981, und nahtlos bis heute vielfach zum Ausdruck gebracht hat, dass ihm das philosophische Ideengebäude der Klägerin immer vollständig gleichgültig und suspekt war. Bis in den vorliegenden Rechtsstreit hinein lässt sich dies jeder schriftsätzlichen Äußerung entnehmen. Sogar der Selbsterklärung des Beklagten im Zuge der mündlichen Verhandlung lässt sich dies entnehmen. Ihm kam es immer nur auf Quantitäten und seine eigene Herrschaft an, nicht auf Inhalte.

## 2.

Zum Werk „**Gewitter**“ kann nunmehr als unstreitig betrachtet werden, dass das Werk bereits in der Zeit, in der der Beklagte an ihm Besitz hatte, beschädigt worden ist.

In Bezug darauf spielt es überhaupt keine Rolle, was der Beklagten-Vertreter jetzt zur Möglichkeit des Auspackens in seinem Büro ausführt. Die Klägerin hatte kein Interesse daran, ihr Werk unterwegs zu beschädigen. Sie hat keine der aufgetretenen Beschädigungen zu vertreten.

Da der Beklagte in der mündlichen Verhandlung nun angegeben hat, *er habe die Klägerin damals so verstanden, dass sie das Bild seinen Eltern schenken wollte, und die Klägerin es als nicht gelungen betrachtete*, hat er zweierlei offenbart.

**Zum einen** hat der Beklagte selbst nicht mehr angegeben, die Klägerin habe ihm dieses Werk tatsächlich als Geschenk für die Eltern mitgegeben, sondern nur, dass er die Klägerin so *verstanden* hätte.

Der Beklagte hat ungeklärt gelassen, woraus er sein angebliches Verständnis abgeleitet hat. Sein angebliches Verständnis umfasste ja immer auch, dass er vollmachtlos über die kulturellen Anliegen und Angelegenheiten der Klägerin zu verfügen beanspruchte und dass er sich Kompetenz anmaßte und bis heute anmaßt, für die überhaupt keine Anhaltspunkte je bestanden und bestehen. Ein Unding, weil in Bezug auf keinen Menschen gelten kann, dass dessen kulturelle Identität von außen steuerbar ist.

Das „Verständnisbegriff“ des Beklagten ist für die Deutung seiner Erklärungen genauso ins Auge zu nehmen wie seine fehlende Erläuterung dieses Verständnisbegriffes. Typischerweise werden Geschenke unmittelbar zwischen Schenker und Beschenktem ausgetauscht. Nur so kann ein Schenker auch etwas darüber erfahren, ob das Geschenk auch angenommen wird. Einen solchen Austausch hat der Beklagte aber noch nicht einmal behauptet.

**Zum anderen** hat der Beklagte behauptet, die Klägerin habe das Werk angeblich nicht als gelungen betrachtet.

In Bezug auf die Klägerin und ihr Werk fallen dem Beklagten immer nur Negative ein. Seiner Behauptung fehlt jegliche Relation zur Bedeutungsebene, die das Jugendwerk für die Klägerin selbst hat. Diese Behauptung widerlegt deshalb per se jeglichen Ansatz von Glaubhaftigkeit für die behauptete Schenkung. Die Klägerin

stand seit ihrem 16. Lebensjahr mit ihrem Kunstschaffen in öffentlicher Aufmerksamkeit. Vor diesem Hintergrund hat sie sich selbstverständlich immer, wie andere KünstlerInnen auch, davor gehütet, irgendetwas herauszugeben, zu dem sie selbst nicht mehr stand.

Die Behauptung des Beklagten ist allein dessen fortgesetztem Streben zuzuordnen, sachwidrig die Deutungshoheit und Erzähldominanz über das künstlerische Werkschöpfen und Wirken der Klägerin zu erringen.

Es ist nicht davon auszugehen, dass der Beklagte jemals Eigentum an dem Werk „Gewitter“ erlangt hat. Da die Klägerin das Werk auch schon frühzeitig von ihm herausverlangt hat, bestand auf der Sachebene immer nur ein Eigentümer-Besitzer-Verhältnis.

Die Klägerin hatte immer einen Herausgabeanspruch und folglich auch einen Werkzugangsanspruch durch Herausgabe.

Der Beklagte hat nach §§ 989, 276 BGB für Vorsatz und Fahrlässigkeit der Verschlechterung zu haften. Das Verschweigen von zwei Schadstellen deutet auf die Absicht des Verbergens. Bei dem früheren Besitzwechsel waren diese beiden Schadstellen nicht vorhanden. Es muss von einer unfachgemäßen Lagerung über Jahre ausgegangen werden. Denn die Pigmente sind insgesamt brüchig. Pigmente lösen sich z.B. bei bedeutenden Temperaturschwankungen.

Beweis: Einholung eines Sachverständigengutachtens.

Eine Abnutzung für vertragsgemäßen Gebrauch i.S.v. § 538 BGB ist dem Beklagten nicht zugute zu bringen.

Die Klägerin hat die vom Beklagten geltend gemachte Schenkung bereits im Darmstädter Prozesskostenhilfverfahren bestritten. Spätestens seit diesem Zeitpunkt war der Beklagte bezüglich seines angeblichen „Verständnisses“ bösläubig. Er haftet deshalb nach §§ 990 Abs. 2, 992, 276 BGB auch für einfache Fahrlässigkeit.

Der Beklagte hat als unentgeltlicher Besitzer Nutzungen gezogen, die er in Gestalt einer angemessenen Vergütung herauszugeben hat (§ 988 BGB i.V.m. §§, 812 ff. BGB, §§ 32 ff., 11 S. 2 UrhG).

### 3.

Zu dem Werk „**Feuer**“ ist zu würdigen, dass der Beklagte in Vorteilssuche auch zeitnah zur Übvergabe nicht bereit war, die Umstände seiner angeblichen Rückgabe darzulegen. Auch insoweit ist die überraschende Herausgabe der Werke „Sapphi Familie“ und „Indische Mutter mit Kind“ in die Abwägung einzubeziehen.

### 4.

Zu den Werken „**Welle**“ und „**Brotbrechen**“ hat der Senat die Klägerin und den Beklagten nicht weiter befragt. Die Behauptung der Schenkung hat sich durch die persönlichen Erklärungen des Beklagten nicht nur in Bezug auf das Werk „Gewitter“

als haltlos herausgestellt. Auch hierzu ist seine Aussage zu würdigen, dass er nie etwas von der Klägerin wollte und auch nie etwas bekommen habe. Die Behauptung der Schenkung hat sich auch in Bezug auf die Werke „Welle“ und „Brotbrechen“ als haltlos herausgestellt. Hü und Hott. Jetzt heißt es, die Klägerin hätte ihm noch viel mehr Werke geschenkt. Nichts weiter als Imponiergehabe, um sich selbst um kulturelen Leben der Klägerin wichtig zu machen.

In seinem ‚totalen‘ Herrschaftsanspruch war der Beklagte niemals in der Vergangenheit und auch nicht in der Gegenwart offen dafür, dass die Klägerin natürlich niemals irgendein Werk „für“ den Beklagten oder irgendeine andere bestimmte Person geschaffen hat oder schaffen wollte. Sie hat den Anspruch, dass ihr schöpferisches Werk als Ausdruck eines Lebensgefühls und Denkens als Zeitdokument eingestuft wird. Der Alleinanspruch einer einzelnen Person, gleichgültig ob Ehemann, Freund oder Bekannter ist demgegenüber völlig leer.

Bezeichnend ist, dass dem Beklagten erst, als die Unterzeichnerin die Protokollierung seiner Behauptung erbat, einfiel, dass die angeblichen weiteren Schenkungen alle in der Holbeinstraße geblieben seien, als „es mit der Scheidung ganz plötzlich kam“, d.h. er den Scheidungsantrag stellte, weil die Klägerin nicht bereit war, vollmachtloses Handeln seiner Konkubine in ihrem Namen widerstandslos hinzunehmen. Welche Werke die Klägerin ihm angeblich noch geschenkt haben sollte, hat er, konnte er und kann er ersichtlich nicht substantiieren.

Aus dem Gesamtzusammenhang, wie er in Bezug auf die Inhalte der beiden Werke „Welle“ und „Brotbrechen“ bereits ausgeführt worden ist, kann es gleichfalls nicht mehr zweifelhaft sein, dass der Beklagte auch nicht Eigentümer, sondern immer nur unentgeltlicher bösgläubiger Besitzer war, spätestens aber seit dem Darmstädter Prozesskostenhilfverfahren..

War der Beklagte bösgläubiger unentgeltlicher Besitzer, so hatte die Klägerin immer einen Herausgabeanspruch und einen Werkzugangsanspruch durch Herausgabe.

Der Beklagte hat Nutzungen in Gestalt einer angemessenen Vergütung herauszugeben. Der Beklagte hatte niemals ein Recht zur Ausstellung des Werkes „Brotbrechen“. Solches wäre den Absichten der Klägerin vollständig divergent.

## 5.

Das „**Portrait in Öl**“, das der Beklagte nun doch unstreitig geschenkt worden ist, nachdem er im Darmstädter Prozesskostenhilfverfahren bestritten hatte, dieses Werk überhaupt je erhalten zu haben, ist dasjenige Werk, an dem der ‚totale‘ Herrschaftsanspruch des Beklagten sich ad absurdum geführt hat, und an dem der ausgebrachte Widerruf der Schenkung unbedingt zum Zuge kommen muss.

## 6.

Vorsorglich wird zu dem Rechtskräfteinwand der Frau Vorsitzenden betreffend die Auskunft zu Vervielfältigungen des herausgegebenen unveröffentlichten Entwurfs einer Satire mit dem Titel „Mein täglich Brot als kunst- und kulturschaffender Mensch“ ausgeführt.

Der *Rechtskräfteinwand* kann sich nur auf das Urteil des Landgerichts Frankfurt vom 16.7.1998 in dem Rechtsstreit Klaunig ./ Redmann, Az.: 2/3 O 182/97, und auf das Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt vom 20. April 1999, Az.: 11 U 38/98, um *Schadensersatz wegen der Erstveröffentlichung* entgegen §§ 12, 11 S. 1 UrhG i.V.m. Art- 6bis RBÜ durch Einreichung des Entwurfs als Beweismittel gegen die Künstlerin wegen einer Rentenneurose und die daraus folgende ungenehmigte Verlesung in öffentlicher Sitzung und Zuführung zu einer gerichtspsychiatrischen Untersuchung beziehen. Diese Urteile können für den vorliegenden Antrag auf Auskunft und Schadensersatz wegen unerlaubter Vervielfältigung jedoch keine Rechtskraftwirkung entfalten.

Grundsätzlich entfaltet der Tenor eines Urteils Rechtskraft (§§ 705, 322, 325 ZPO). Der Tenor ist im Lichte der Gründe zu interpretieren.

Das bedeutet, dass in der Tat auf der Basis der formellen und materiellen Rechtskraft keine Möglichkeit besteht, dasselbe Begehren bzw. denselben Streitgegenstand bzw. prozessualen Anspruch noch einmal zum Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens zu machen. Die Rechtskraft erstreckt sich jedoch dabei grundsätzlich nur auf den erhobenen Anspruch.

Das ausschließliche Vervielfältigungsrecht der Klägerin nach §§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 16 UrhG war zu keinem früheren Zeitpunkt je Gegenstand einer gerichtlichen Auseinandersetzung mit dem Beklagten. Demzufolge wird das ausschließliche Vervielfältigungsrecht der Klägerin nach §§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 16 UrhG in den vorgenannten Urteilen des Landgerichtes Frankfurt und des Oberlandesgerichtes auch nicht erwähnt.

In den vorgenannten Urteilen ging es ausschließlich um einen immateriellen Schadensersatzanspruch wegen Verletzung von § 12 UrhG und deren Rechtfertigung durch § 45 UrhG, nicht jedoch um einen materiellen Schadensersatzanspruch nach §§ 97, 15 Abs. 1 Nr. 1, 16 UrhG.

Beweis: Urteile von Landgericht und Oberlandesgericht Frankfurt vom 16.7.1998 und vom 20. April 1999, Az.: 2/3 O 182/97 und 11 U 38/98, wie mit erstinstanzlichem Schriftsatz vom 17. Februar 2014 vorgelegt.

Damit ist nicht nachvollziehbar, woraus der Senat die Rechtskrafterstreckung in Bezug auf den vorliegenden Rechtsstreit ableiten will. Denn es liegt definitiv ein anderer Streitgegenstand vor. Es fehlt an der unausweichlich notwendigen Identität der Streitgegenstände.

#### IV.

Der größte Teil der Ausführungen des Beklagten mit Schriftsatz vom 17.7.2015 ist ohne Relevanz für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreites.

##### 1.

Unstreitig ist, dass mehr als die herausverlangte Zahl an Werken herausgegeben worden ist. Unstreitig ist, dass die beiden mit Noppenfolie fest verpackten Werke im Büro des Beklagten-Vertreters nicht geöffnet worden sind. Unstreitig ist, dass das

Werk ‚Gewitter‘ bereits im Besitz des Klägers mindestens zwei Schadstellen aufwies. Streitig ist unverändert, ob es je Schenkungen der Klägerin an den Werken ‚Gewitter‘, ‚Welle‘ und ‚Brotbrechen‘ gegeben hat. Streitig ist, ob das herausverlangte Werk ‚Sapphi‘ herausgegeben worden ist. Streitig ist, ob der Klägerin ohne je irgendeine Vergütung für die Werke erhalten zu haben, die Fahrtkosten zum Ort, den der Beklagte zur Abholung bestimmt hat, zuzumuten waren und sind. Streitig ist, ob die Abmahnung des Beklagten wegen der angedrohten ‚Entsorgung‘ angebracht war.

Alles andere ist lediglich von Bedeutung für den immer wieder ausgelebten ‚totalen‘ Herrschafts- und Geltungsanspruch des Beklagten.

## 2.

Die überraschend gesetzte Frist zur Abholung entband den Beklagten zu keinem Zeitpunkt von seiner grundsätzlichen Verpflichtung, der Klägerin den Werkzugang zu gewähren.

Den Werkzugang in seiner Wohnung hatte der Beklagte bis dato verweigert, indem er gefordert hatte, dass die Klägerin zur Ausübung des Werkzugangs eine andere Person zu senden habe, eine Forderung, die sich nicht vereinbaren lässt mit dem gesetzlichen Urheberpersönlichkeitsrecht.

Die Beklagte musste nicht darauf vorbereitet sein, ganz überraschend, aus dem Nichts heraus, von einer kurzen Fristsetzung überfallen zu werden.

Schon immer hat der Beklagte Forderungen gestellt, wie die Klägerin sich zu verhalten habe. À la Foucaults Analyse der ‚Ordnung der Dinge‘, der unbewussten Grundeinstellungen, muss bei dem Beklagten immer alles so geschehen, wie er sich das vorstellt, damit sein Herrschaftsanspruch kontinuierlich bestätigt und bestärkt wird. Diese Forderungen haben nichts mit der Lebensrealität der Klägerin zu tun.

Jetzt sollte die Klägerin ein Carsharing-Angebot wahrnehmen, obgleich solche Angebote den Abschluss eines auf Dauer angelegten Nutzungsvertrages mit einer erheblichen Grundgebühr und einer Kautions von 400,- € für die einzelne Fahrzeugnutzung voraussetzen.

Dann werden sogar noch Forderungen an Freunde und imaginierte Familienangehörige gestellt, Forderungen, die also von Dritten zu erfüllen sind. Es werden Einkünfte und Erwerbsobliegenheiten konstruiert, die bar jeder Realität sind.

Die reale Lebenssituation der Klägerin mit 6,- € verfügbaren Geldmitteln pro Tag wird also ständigen Rechtfertigungszwängen ausgesetzt.

Die Androhung der ‚Entsorgung‘ der Werke der Klägerin war aus den bereits ausgeführten Gründen ein wichtiger Anlass zur Abmahnung. ‚Entsorgen‘ meint die Sorge beenden, d.h. das materialisierte geistige Eigentum dem Untergang preiszugeben.

Die ‚Entsorgung‘ ist ein beliebtes Drohszenario gegenüber bildenden KünstlerInnen. Alle, die so drohen, berufen sich auf ihre angebliche ‚Kunstliebhaberschaft‘, wie

jetzt der Beklagte. Diese angeblichen, doch seichten und oberflächlichen Kunstliebhaber wollen KünstlerInnen beherrschen, um der eigenen Reputation willen. Dagegen muss jeder bildende Künstler Abwehrmittel einsetzen können.

Der Klage ist stattzugeben.

Dr. Helga Müller  
Rechtsanwältin